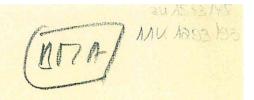
REMS - MURR - KREIS GEMEINDE RUDERSBERG GEMARKUNG ASPERGLEN FLUR: 0



BEBAUUNGSPLAN "KAPPELÄCKER"

ES GILT DIE BAUNVO 1977 (BUNDESGESETZBLATT I S. 1763)

LAGEPLAN M = 1:500 (AUSZUG AUS DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER)

ZEICHENERKLÄRUNG:

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§9(7)BBAUG)

GEHWEG)
FAHRBAHN)

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

(§9(1) NR. 11 BBAUG)

WOHNWEG

ÖFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE

(§9(1)NR.11 BBAUG)

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (\$9(1) NR. 10 BBAUG)

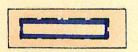


FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (§9(1)NR.26 BBAUG)



321

ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BAUNVO)



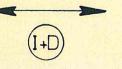
NICHT ÜBERBAUB GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUB GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9(1) NR.2 BBAUG) BAUGRENZE (§23(3)BAUNVO)



GARAGE

ART D BAUL. ZAHL DER VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄ-CHENZAHL CHENZAHL BAUWEISE DACHFORM UND DACHNEIGUNG

FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHABLONE



04

FIRSTRICHTUNG (\$9(1)NR.2 BBAUG)
DIE EINTRAGUNG IM LAGEPLAN IST ZWINGEND

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (\$17+18 BAUNVO) ZWINGEND

GRUNDFLÄCHENZAHL (\$19 BAUN VO)

		FAHRBAHN) (§9(1) NR. 11 BE	BAUG)
		WOHNWEG ÖFFENTL VERK (§9(1)NR.11 BB	EHRSFLÄCHE AUG)
157		VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (\$9(1) NR. 10 BBAUG) FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN (\$9(1) NR. 26 BBAUG)	
/ BE			
	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET (\$4 BAUNVO)	
32		NICHT ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE ÜBERBAUB. GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§9(1) NR.2 BBAUG) BAUGRENZE (§23(3)BAUNVO)	
7/7///	GA	GARAGE	
20//	ART D BAUL. ZAHL DER NUTZUNG VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄ - GESCHOSS FLÄ- CHENZAHL DACHFORM UND DACHNEIGUNG	FÜLLSCHEMA DER NUTZUNGSSCHAB	LONE
		FIRSTRICHTUNG (\$9(1)NR.2 BBAUG) DIE EINTRAGUNG IM LAGEPLAN IST ZWINGEND	
	(I+D)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (\$17+1)	8 BAUNVO) ZWINGEND
GA GA	0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL (§19 BAUN VO))
	07	GESCHOSSFLÄCHENZAHL (820 BAU)	
	<u> </u>	OFFENE BAUWEISE (§22(2)BAUNVO NUR EINZELHÄUSER ZULASSIG	
H	SD 40-45°	SATTELDACH MIT 40-45° NEIGUNG	
16	285.00	HÖHENLINIE MIT HÖHENZAHL	
486	VB 285.30	VISIERBRUCH	
<u> </u>	10.52 % →	GEFÄLLSVERHÄLTNIS UND GEFÄLLSRICHTUNG	
		STRASSENQUERNEIGUNG	

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

5111LBO) A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (\$9(1)BBAUG)

- 1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG: (\$9(1)NR.1 BBAUG)
 ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA) (\$4 BAUNVO)
- 2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§9(1)NR.1 BBAUG)
 ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§17+18 BAUNVO)
 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) (§ 19 BAUNVO)
 GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) (§ 20 BAUNVO)
 SIEHE NUTZUNGSSCHABLONE IM LAGEPLAN.
- 3. <u>BAUWEISE:</u> (§ 22 BAUNVO)

 OFFENE BAUWEISE (§ 22(2) BAUNVO)

 NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.
- 4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (\$9(1) NR.2 BBAUG)
 DIE IM LAGEPLAN EINGETRAGEN FIRSTRICHTUNGEN SIND
 ZWIN GEND.
- 5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: (§ 9 (2) BBAUG)

 DIE EFH WIRD IM EINZELFALL AUF GRUND VON VORZULEGENDEN

 GELÄNDESCHNITTEN BZW. STRASSENABWICKLUNGEN VON DER

 BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DURCH

 DIE GEMEINDE FESTGELEGT.
- 6. UNBEDEUTENDE BAUTEILE: (\$9(1)NR.2 BBAUG + \$23 ABS.3 BAUNVO)

 BALKONE UND ANDERE UNBEDEUTENDE BAUTEILE DÜRFEN DIE

 BAUGRENZEN BIS 1.50M ÜBERSCHREITEN.
- 7. GARAGEN: (\$ 9(1) NR. 4 BBAUG)
 GARAGEN SIND NUR AN DEN AUSGEWIESENEN PLÄTZEN ODER
 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 IHR MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS
 5.50M BETRAGEN.
- 8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN: (\$9(1) NR. 26 BBAUG DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN BÖSCHUNGEN SIND VOM ANGRENZER ZU DULDEN.
 DIE BEIGELEGTEN LÄNGS- UND QUERPROFILE SIND BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES.

- SIG.

1E

- KS -
- **EGELN**

VON DER BERALLING FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: 1 8 9 (1) NR 10 BRALK

OFFENE BAUWEISE (§ 22(2) BAUNVO) NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG.

- 4. STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN: (\$9(1) NR.2 BBAUG)
 DIE IM LAGEPLAN EINGETRAGEN FIRSTRICHTUNGEN SIND
 ZWIN GEND.
- 5. HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN: (\$9(2)BBAUG)

 DIE EFH WIRD IM EINZELFALL AUF GRUND VON VORZULEGENDEN

 GELÄNDESCHNITTEN BZW. STRASSENABWICKLUNGEN VON DER

 BAUGENEHMIGUNGSBEHÖRDE NACH VORHERIGER PRÜFUNG DURCH

 DIE GEMEINDE FESTGELEGT.
- 6. UNBEDEUTENDE BAUTEILE: (\$9(1)NR.2 BBAUG + \$23 ABS.3 BAUNVO)

 BALKONE UND ANDERE UNBEDEUTENDE BAUTEILE DÜRFEN DIE

 BAUGRENZEN BIS 1.50M ÜBERSCHREITEN.
- 7. GARAGEN: (§ 9(1) NR. 4 BBAUG)
 GARAGEN SIND NUR AN DEN AUSGEWIESENEN PLÄTZEN ODER
 INNERHALB DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
 IHR MINDESTABSTAND ZUR ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE MUSS
 5.50M BETRAGEN.
- 8. FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN: (\$9(1) NR. 26 BBAUG)
 DIE FÜR DIE HERSTELLUNG DER VERKEHRSFLÄCHEN ERFORDERLICHEN
 BÖSCHUNGEN SIND VOM ANGRENZER ZU DULDEN.
 DIE BEIGELEGTEN LÄNGS- UND QUERPROFILE SIND BESTANDTEIL
 DES BEBAUUNGSPLANES.
- 9. VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE: (\$ 9 (1) NR. 10 BBAUG)
 DIE SICHTFLÄCHEN SIND VON JEDER SICHTBEHINDERNDEN NUTZUNG
 UND BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, DIE MEHR ALS 0.6M ÜBER DIE
 FAHRBAHNOBERKANTE HINAUSRAGT.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN:

- B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN: (\$9(4)BBAUG+\$111LBO)
- 1. GEBÄUDEHÖHEN: (§ 111 ABS.(1) 8 LBO)
 MAX. 3.70 M VON EFH BIS SCHNITTPUNKT AUSSENWAND GEBÄUDE
 MIT OBER KANTE DACHHAUT.
- 2. <u>DACHFORM UND DACHNEIGUNG:</u> (§111 ABS.(1)1 LBO)
 WOHNGEBÄUDE: SATTELDÄCHER MIT 40-45° NEIGUNG
 DACHAUFBAUTEN SIND NICHT ZUGELASSEN.
 GARAGEN MÜSSEN FLACHDACH MIT 0 3° ERHALTEN.
- 3. <u>GELÄNDEVERÄNDERUNGEN:</u> (§111 ABS.(1) 6 LBO)

 VERÄNDERUNGEN DER NATÜRLICHEN GELÄNDEOBERFLÄCHE (AUF –

 SCHÜTTUNGEN UND ABGRABUNGEN) SIND NUR BIS ±1.00 M ZULÄSSIG.

 AUSNAHMEN SIND IN BEGRÜNDETEN FÄLLEN ZUGELASSEN.
- 4. <u>EINFRIEDIGUNGEN:</u> (§ 111 ABS. (1) 6 LBO)
 ES SIND NUR HECKENBEPFLANZUNG ODER EINFACHE HOLZZÄUNE
 BIS MAX. 1.00 M ZUGELASSEN.
 <u>AUSNAHME:</u>
 AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSELÄCHEN SIND MASSIVE GRUNDSTÜCKS

AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND MASSIVE GRUNDSTÜCKS-EINFRIEDIGUNGEN BIS MAX. 0.50 M ZUGELASSEN.

- 5. FARBGEBUNG UND AUSSENGESTALTUNG: (\$ 111 ABS. (1) 1 LBO)
 - a. DIE DÄCHER DER WOHNGEBÄUDE SIND MIT ROTBRAUNEN ZIEGELN EINZUDECKEN.
 - b. DER AUSSENPUTZ DER GEBÄUDE IST IN ZURÜCKHALTENDEN FARBTÖNEN AUSZUFÜHREN.

VERFAHRENSVERMERKE:

GEMÄSS \$ 2(1) BBAUG AM 27,14. 1979 AUFSTELLUNGSBESCHLUSS BEKANNT GEMACHT AM 18. 07. 1980 ORTSÜBLICH BURGERBETEILIGUNG GEMÄSS \$ 2a BBAUG AM 12.12.80 IN MITTERIANGEDIAT ALS ENTWURF GEMÄSS \$ 2 a BBAUG AUSGELEGT VOM 21.04 &1 BIS 22.05.1981 AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 10,04 1981 ALS SATZUNG GEMÄSS § 10 BBAUG VOM GEMEINDERAT BESCHLOSSEN AM 01.06.81 GENEHMIGT GEMÄSS \$11 BBAUG VOM LPA BYK MIT ERLASS VOM 15.10.81 NR 4013-08 AUSGELEGT GEMÄSS \$12 BBAUG AB 30.10.1981 GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG BEKANNT GEMACHT AM 30.10.1981 AM. 30.10. 1981 KRAFT GETRETEN IN

Genehmigt Entscheidung des Landratsamis Rems-Murr-Kreis 1 5, OKT, 1981 vom

Hauser

RUDERSBERG, DEN 30.10.1981

(UNTERSCHRIFT)

GEFERTIGT: URBACH, DEN 17. MARZ 1984

Ingenieur - u. Vermessungsbüro GLAUNER - ROTH - SCHÜLE Neumühleweg 42

7067 Urbach Telefon 07181 /81418

(UNTERSCHRIP